Entwurf

zu einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrath der gesammten Wiener Nationalgarde.

eines Comité, Die Wertagung bodt Schluft ber Berhandlung zu verlangen, worfiber burd Seinmenmehr-

eines Comité gur Borbearbeitung eines Gegensbenbes

Berichtes eines Referenten, welcher bas Recht bat, auf

Die anwesenden Mitglieder find berechtigt, einen

nächften Sigung, jeboch jum lehten Dlale, vorgebracht

uen. Der Ober Commandant.

gene Anweibung, jum Bebufe allfälliger Erläuterun-

gen und Berichtigungen bas Albert gu ergreifen, jo

oft er es für gwedbienlich finbet.

Derfelbe ift fraft feines Umles berechtigt, ben

1 2 2 1 West of publications of the

Weschluß zu sassen, wenn 30 an ber Bahl finb.

I. Bufammenfetung und Conftituirung.

S. 1.

Der Verwaltungsrath, als die von dem Ministerium des Innern mit dem Zwecke ins Leben gerufene und bestätigte Administrativ-Behörde, die Normen für alle Angelegenheiten der Garde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, zu berathen und zu beschließen, besteht aus je Einem Vertreter und Ersatmanne der einzelnen Compagnien unter dem Beisitze des jeweiligen Ober-Commandanten und eines Ministerial-Commissärs.

§. 2.

Die durch Stimmenmehrheit für die Zeit von Ginem Jahre gewählten Bertreter und Ersammanner haben sich bei dem aus ihrer Mitte gewählten Präsidenten mit einem schriftlichen unbedingten, von dem Compagnie-Commandanten und falls dieser gewählt worden wäre, von dem Oberleitmann ausgestellten Vollmacht auszuweisen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath constituirt sich durch die Erwählung eines Präsidenten und zweier Stellvertreter desselben, zweier Secretäre und dreier Protokollisten.

§. 4.

Die Darstellung dieses Constituirungs-Actes wird in das Protokoll, welches über die öffentlichen stattfindenden Verhandlungen geführt wird, aufgenommen.

II. Die Bertreter.

§. 5

Jeder Bertreter hat das ausschließliche Recht, mündlich ober schriftlich Antrage zu stellen.

§. 6.

Die Anträge muffen entweder in der Kanzlei des Berwaltungsrathes oder unmittelbar nach eröffneter Situng bei dem Secretariate angemeldet werden.

§. 7.

Die in einer Sitzung gestellten Anträge kommen erst in der nachfolgenden Sitzung zur Berathung, es wäre denn, daß durch Stimmenmehrheit die alsogleiche Berathung eines Antrages beschlossen würde.

§. 8.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die gestellten Anträge zur Verhandlung zu bringen sind, wird durch Stimmenmehrheit entschieden.

§. 9.

Nach beendigtem Vortrage des Antragstellers steht jedem Mitgliede das Recht zu, zur Unterstützung, Modificirung und Widerlegung desselben das Wort den Verwaltungsrath der

jegeht aus fe Ginem Bertreier und Griagmanne ber

mit einem fcriftliches unbedingten, von bem Companie

beatelben, giverier Gerreichte und dreier Protofolliffen.

untebus Abrotofoll, meldes über bis öffentlichen flati-

leber die Reihenfolge, in welcher die gestellten

Mybificirung und Worlegung besielben bas Wort

Die Darftellung Diefes Gentilinirungs-Actes wird

in age

zu verlangen, welches in der Reihenfolge der Anmeldung gewährt wird. Der Antragsteller hat das Recht, auf jede Rede zu repliciren.

§. 10.

Kein Sprecher darf im Verlaufe seiner Rede unterbrochen werden; es wäre denn, daß er vom Gegenstande abwieche, sich in Weitschweifigkeiten erginge, oder Perfönlichkeiten erlaubte.

§. 11.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niedersetzung eines Comité, die Vertagung oder Schluß der Verhandlung zu verlangen, worüber durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 12.

So oft der Fall eintritt, daß die Niedersetzung eines Comité zur Vorbearbeitung eines Gegenstandes für nöthig befunden wird, soll dasselbe von den anwesenden Mitgliedern in der Regel mittelst Stimmzettel, d. h. relative Stimmenmehrheit gewählt werden; doch hat der Präsident das Recht, nach eingeholter Genehmigung eines hierauf gestellten Antrages, die Comité Mitglieder vorzuschlagen, worauf die Wahl durch Aushebung der Hände geschieht.

§. 13.

Dieses Comité bedient sich bei Erstattung des Berichtes eines Referenten, welcher das Recht hat, auf jede Rede zu repliciren.

§. 14.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, einen Beschluß zu fassen, wenn 30 an der Zahl sind.

§. 15.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit fällt der Antrag durch, kann aber in der nächsten Sitzung, jedoch zum letzten Male, vorgebracht werden.

III. Der Ober : Commandant.

§. 16.

Derselbe ist fraft seines Amtes berechtigt, ben Sitzungen beizuwohnen, theilt die Rechte der Vertreter und ist überdieß befugt, ohne vorhergegangene Anmeldung zum Behuse allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen, das Wort zu ergreifen, so oft er es für zweckbienlich sindet.

IV. Der Ministerial: Commissär.

§. 17.

Derselbe ist vom Ministerium ernannt, wohnt den Sitzungen bei, und ist berechtigt, ohne vorhergegangene Anmelbung, zum Behufe allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen das Wort zu ergreifen, so oft er es für zweckbienlich sindet.

V. Der Prafident.

§. 18.

Der Präfident theilt alle Rechte der Mitglieder. S. 19.

Er eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung, indem er die Ablesung des in der vorigen Sitzung aufgenommenen Protokolls veranlaßt.

§. 20.

Er ist berechtigt und verpflichtet, die Berhandlungen nach den hier aufgestellten Normen zu leiten, und zu diesem Ende für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, Sprecher, welche vom Gegenstande abweichen oder sich in Weitschweisigkeiten ergehen, zur Rücktehr zum Gegenstande und zur Bündigkeit aufzufordern, jene, welche sich Persönlichkeiten erlauben, zur Ordnung zu verweisen.

S. 21.

Er hat zum Behufe der Abstimmung über einen Antrag die Frage im Sinne des Beantragenden zu stellen und die gefaßten Beschlüsse zu formuliren.

S. 22.

Die ordentlichen Sitzungen finden wöchentlich an festgesetzten Tagen zur bestimmten Stunde Statt. Der Präsident hat aber das Necht, auf Antrag, oder unterstützt von dreien Mitgliedern eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen.

VI. Die Prafibenten : Stellvertreter.

§. 23.

Die Präsidenten = Stellvertreter theilen alle Rechte ber Mitglieder.

§. 24.

In Abwesenheit hat der erste, und in Abwesenheit dieses der zweite Stellvertreter das Prasidium zu führen, in Anwesenheit des Prasidenten treten beide in die Reihe der Mitglieder.

Derroltungsrathes in die Musikurftenng nitzgebringen.

frammene Protofoll ift la der nichtlen Sigung des Wer-

3. Renter.

Dr. Julius Schwarz.

Balica

VIII. Die Secretare.

§. 25

Die Secretare theilen alle Rechte der Mitglieder. S. 26.

Sie haben unter Beihilfe von 3 Prototollisten das Prototoll abzufassen, dasselbe mit der Eintragung des Namens, Charafters und der Wohnung aller Verwaltungsraths = Mitglieder und deren Ersahmänner zu eröffnen, und hierauf nach §. 4 die Darstellung des Constituirungs-Actes in dasselbe aufzunehmen.

§. 27.

Die Secretäre haben in jeder Sitzung das in der vorhergegangenen aufgenommene Protokoll abzulesen, und das von der Versammlung für richtig befundene nach Unterzeichnung der Präsidenten und des Ministerial-Commissärs zu unterfertigen.

§. 28.

Das Protokoll wird dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar dem Ministerial = Commissär, eines dem Ausschusse übergeben, und das 3. in der Registratur

hinterlegt. Hierauf folgt die Ablesung des Ausschuß-Protofolls (§. 35).

VIII. Die Protofollsführer.

§. 29.

Sie haben sitzungsweise abwechselnd bie Namen der Sprecher und die Reihenfolge, in der sich dieselben gemeldet, aufzunehmen und anzurufen.

S. 30. Die Protokollsführer theilen alle Rechte ber Mitglieder.

§. 31.

Sie haben die gestellten Anträge, die barüber geführten Berhandlungen, und gefaßten Beschlüsse jeden abgesondert zu protokolliren.

IX. Der Ausschuff.

§. 32.

Bur Vollziehung der Beschlüsse des Berwaltungs-Rathes wird ein Ausschuß gebildet, für welchen die Bertreter der Compagnien jedes einzelnen Bezirks, Corps oder Regiments aus sich selbst je ein Mitglied durch Stimmenmehrheit wählen.

§. 33.

Der Präsident bes Ausschusses ist ber jeweilige Ober-Commandant ober bessen Stellvertreter im Ober-Commando. Der Secretär und Protokollsführer werben durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 34.

Die Art und Weise, auf welche ein Beschluß bes Verwaltungsrathes vollzogen werden soll, wird durch Stimmenmehrheit der Ausschuß-Mitglieder entschieden.

Bu diesem hat der Secretär das Protokoll des Verwaltungsrathes in die Ausschußsitzung mitzubringen. S. 35.

Das über ben Vorgang des Ausschusses aufgenommene Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes dem Secretariate besselben zu übergeben.

X. Zuhörer.

§. 36.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

> J. Menter. Leon Wittenberg. Dr. Julius Schwarz. Dr. Mosenfeld, als Referent.

4

Br bat can Bebufe der Pfeftingung fiber einen

trflüht von breien Milaliebern eine austerproenfliche

besenhelt bleses ber zweite Stellvertreter bas Praff.

VIII. Die Seeretare